

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 9/2006
 (59. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 18. Juli 2006

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 14. Februar 2006	175
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 14. Februar 2006	180

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Februar 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 14. Februar 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zugangsvoraussetzung
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 5 - Studien- und Lehrformen
- § 6 - Studienorganisation
- § 7 - Praktische Tätigkeit
- § 8 - Studienberatung
- § 9 - Nachweise über Studienleistungen
- § 10 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelorstudiengangs Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zugangsvoraussetzung

(1) Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 3 - Studienziele

Das Bachelorstudium Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin soll die Studierenden in abgegrenzten Arbeitsfeldern der räumlichen Planung zur Berufsausübung befähigen und bildet eine Voraussetzung zur Teilnahme am Masterstudiengang der Stadt- und Regionalplanung. Einzelaspekte der Stadt- und Regionalplanung sollen erlernt werden; dazu gehören insbesondere ingenieurwissenschaftliche, soziologische, ökonomische, ökologische, kulturelle und rechtliche Aspekte. Ziel ist die Befähigung zur fachübergreifenden Anwendung der Teilaspekte. Darüber hinaus werden Techniken der Plandarstellung und der Präsentation angeeignet. Das Studium bereitet auf Mitarbeit in Verwaltung, Forschung, bei Trägergesellschaften, in privaten Planungsbüros sowie bei sonstigen fachbezogenen Institutionen vor.

Über die fachlichen Inhalte hinaus sollen insbesondere folgende Kompetenzen vermittelt werden:

- Analysefähigkeit von Problemen und der Entwicklung von Problemlösungskonzepten

- Die Fähigkeit, selbstverantwortlich zu lernen und sich fachlich und methodisch weiterzubilden
- Kompetenz in der wissenschaftlichen Entwicklung relevanter Aussagen und deren Interpretation im Rahmen von Bestands- und Problemerkassungen sowie in der Feststellung von Ergebnissen unter Einbeziehung sozialer, wissenschaftlicher und ethischer Gesichtspunkte
- die Fähigkeit, alle Themenfelder des Studiengangs unter Genderspekten zu bearbeiten
- Fähigkeit zur Darstellung von Informationen, von Ideen und von Problemen sowie deren Lösungen. Vermittlung von Ergebnissen planerischer Arbeit gegenüber Fachleuten und Laien.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt 6 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 6 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 127 LP auf Pflicht-, 15 LP auf Wahlpflicht- (WP), 18 LP auf Wahlmodule, 8 LP auf das Berufspraktikum und 12 LP auf die Bachelorarbeit. Von den Pflichtmodulen sind 60 LP der Projektarbeit vorbehalten, davon 12 LP als sog. Thesis-Projekt.

§ 5 - Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Studienprojekte (PJ) sind problem- und anwendungsbezogene Arbeitsvorhaben auf wissenschaftlicher Grundlage, die aktuelle räumliche Planungsanlässe behandeln. Studienprojekte werden in Gruppenarbeit durchgeführt. Jedes Studienprojekt wird für die Studierenden mit 8 SWS pro Semester angerechnet, für die Lehrenden mit 4 SWS. In der Regel bilden 15 Studenten und Studentinnen eine Projektgruppe, die durch einen Dozenten oder eine Dozentin betreut werden. Die Studienprojekte des Bachelorstudiums werden jeweils durch eine Tutorin oder einen Tutor unterstützt. Selbstbestimmte Projekte (keine Unterstützung durch Tutor oder Tutorin) sind im Einvernehmen mit dem oder der von den Studierenden gewählten Projektbetreuer oder Projektbetreuerin möglich.
2. Das Thesis-Projekt (TP) soll der inhaltlichen und praktischen Vorbereitung auf die Bachelorarbeit dienen. Das Thesisprojekt baut auf der Projekterfahrung der Studentinnen und Studenten von i.d.R. vier Semestern der unter 1. genannten Projekte auf und setzt auf eine höhere Eigenverantwortung und -steuerung durch die Studierenden. Im Unterschied zu den unter 1. genannten Projekten erlaubt das Thesis-Projekt auf diese Weise eine höhere Themenvielfalt und auch eine größere räumliche Unabhängigkeit innerhalb einer Gruppe und bietet somit die Möglichkeit, sich gezielt – z.B. durch Üben und Vertiefen bestimmter stadt- und regionalplanerischer Instrumente – auf die Bachelor-Thesis vorzubereiten. Jedes Thesis-Projekt wird für die Studierenden mit 4 SWS pro Semester angerechnet, für die Lehrenden mit 2 SWS. Die Gruppengröße beträgt in der Regel bis zu 15 Studentinnen oder Studenten.

ten. Eine Dozentin oder ein Dozent je Projekt soll in erster Linie Hilfestellung bei der Findung und Erarbeitung von Planungsaufgaben und Forschungsfeldern, die Eingang in die im sechsten Semester zu erarbeitende Bachelorarbeit finden sollen. Alternativ sind selbstbestimmte Projekte (keine Unterstützung durch Tutor oder Tutorin) im Einvernehmen mit dem oder der von den Studierenden gewählten Projektbetreuer oder Projektbetreuerin möglich.

3. In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff durch die Dozentin oder den Dozenten in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt. Sie dienen der konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse.
4. Übungen (UE) dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden lernen.
5. In Seminaren (SE) soll die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin oder des Dozenten ausgewählte Themen selbständig zu bearbeiten. Die Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen geschieht z.B. in Form von Diskussionen, Referaten oder schriftlichen Ausarbeitungen.
6. In Integrierten Veranstaltungen (IV) werden Lehrinhalte in einer kombinierten Form vermittelt und erarbeitet, die u.a. Vorlesungs-, Übungs- und Seminaranteile enthalten kann.
7. Exkursionen (EXK) dienen der Sammlung von Informationen vor Ort und der praktischen Erprobung von Methoden im Planungsprozess, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Studienprojekten. Die Studierenden müssen im Bachelorstudiengang an mindestens zwei Pflichtexkursionen mit einer Dauer von jeweils mindestens 5 Tagen teilnehmen.
8. Tutorien (TUT) am Institut für Stadt- und Regionalplanung dienen der Erlernung von bestimmten technischen Fertigkeiten und Grundkenntnissen, die ergänzend zu den anderen Lehrveranstaltungen für das Studium und die wissenschaftliche Arbeit von Bedeutung sind. Die Tutorien werden von eigens dafür eingesetzten Tutoren und Tutorinnen (studentische Hilfskräfte) durchgeführt.

§ 6 - Studienorganisation

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(3) Pflichtmodule (P) – 127 LP

Folgende Pflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 127 LP studiert werden:

- BA1-BA4 Studienprojekt 1–4, je 12 LP
- BA5 Thesis-Projekt 12 LP
- BA6 Ingenieurwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung 12 LP

- BA7 Kommunikation und Techniken der Darstellung 12 LP
- BA8 Städtebauliches Entwerfen 10 LP
- BA9 Planungstheorie 6 LP
- BA10 Denkmalpflege, Planungs- und Stadtbaugeschichte 8 LP
- BA11 Stadt- und Regionalökonomie 7 LP
- BA12 Ökologie und Landschaftsplanung 5 LP
- BA13 Stadt- und Regionalsoziologie 7 LP

(4) Wahlpflichtmodule – 15 LP

Folgende Wahlpflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 15 LP studiert werden:

- BA14 Vertiefungen (Wahlpflicht I) 9 LP
- BA15 Vertiefungen (Wahlpflicht II) 6 LP

Die Studierenden sind verpflichtet, im Vertiefungsmodul BA14 (WP I) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 LP aus dem Wahlpflichtkatalog und im Vertiefungsmodul BA15 (WP II) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 LP aus dem Wahlpflichtkatalog auszuwählen. Übersteigt die Zahl der im Vertiefungsmodul erworbenen Leistungspunkte die erforderlichen 9 LP bzw. 6 LP, so reduziert sich entsprechend die Zahl der erforderlichen Leistungspunkte für die Wahlmodule. Die Studierenden müssen im Vertiefungsmodul BA15 (WP II) andere Lehrveranstaltungen auswählen, als sie bereits im Vertiefungsmodul BA14 (WP I) gewählt und erfolgreich abgeschlossen haben.

Die in den beiden Wahlpflichtmodulen wählbaren Lehrveranstaltungen können gem. Absatz 7 vom Fakultätsrat ergänzt werden. Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots in den beiden Wahlpflichtmodulen richtet sich jeweils nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch jeweils so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(5) Wahlmodule (W) – 18 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 LP zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(6) Die obligatorischen Inhalte des Bachelorstudiengangs Stadt- und Regionalplanung gliedern sich in folgende Modulgruppen:

1. Studienprojekte (einschließlich Thesis-Projekten und selbstbestimmten Projekten)
2. querschnittsbezogene Module,
3. theoriebezogene Module,
4. methodenbezogenes Modul,
5. nachhaltigkeitsbezogene Module.

Innerhalb der Modulgruppen werden verschiedene Module angeboten. Im Folgenden werden die Modulgruppen näher beschrieben:

ad 1.

Studienprojekte sind der zentrale Bestandteil des Studiums. Sie bilden zusammen mit dem Thesis-Projekt ein Drittel des Studienumfangs (insgesamt 48 LP + 12 LP = 60 LP). An Stelle von Studienprojekten bzw. dem Thesis-Projekt sind im Einvernehmen mit dem oder der von den Studierenden gewählten Projektbetreuer oder Projektbetreuerin auch selbstbestimmte Projekt möglich.

ad 2.

Querschnittsbezogene Module dienen der Vermittlung grundlegender stadtplanerischer Fähigkeiten, die nicht sektoral vermittelt werden können und sollen. Sie bestehen aus den Pflichtmodulen „Ingenieur- und rechtswissenschaftliche Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung“ und „Städtebauliches Entwerfen“ sowie dem Wahlpflichtmodul „Vertiefung“.

ad 3.

Theoriebezogene Module vermitteln wissenschaftstheoretische und -geschichtliche, instrumentell-methodische sowie stadtbaugeschichtliche Hintergründe der SRP. Zu diesen gehören die „Planungstheorie“ sowie „Denkmalpflege, Planungs- und Stadtbaugeschichte“.

ad 4.

Das methodenbezogene Modul „Kommunikation und Techniken der Darstellung“ vermittelt in erster Linie das arbeits- und präsentationsmethodische „Rüstzeug“ der Stadt- und Regionalplanung.

ad 5.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Module vermitteln die ökologischen, ökonomischen und soziologischen Grundlagen der SRP, mithin also sektorale Inhalte verschiedener Wissenschaftsdisziplinen. In Rückgriff auf das „Nachhaltigkeitsdreieck“ bilden die Module „Ökologie und Landschaftsplanung“, „Stadt- und Regionalökonomie“ sowie „Stadt- und Regionalsoziologie“ diese Modulgruppe.

(7) Ein Musterstudienplan, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, ist im Anhang 1 dargestellt. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile und Prüfungsformen der Module werden in den Modulbeschreibungen von der Fakultät spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Semesters veröffentlicht.

(8) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

§ 7 - Praktische Tätigkeit

(1) Vor Aufnahme des Studiums ist ein Vorpraktikum von 4 Wochen Dauer und während des Studiums ein studienbegleitendes Praktikum von 6 Wochen (8 LP) zu absolvieren. Als Bestandteil des Praktikums wird ein Praxispraxisseminar (2 SWS) durchgeführt, in dem zum einen Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung über ihre Tätigkeiten berichten und die Studierenden einen Einblick in potentielle Praktika sowie in mögliche Berufsfelder bekommen. Zum anderen dient das Seminar dazu, dass die Studierenden über Tätigkeitsfelder, deren Bedeutung für die Ausbildung und den Inhalt bereits abgeleiteter Praktika diskutieren, ihre gesammelten Erkenntnisse reflektieren und für ihr weiteres Studium konstruktiv einsetzen.

(2) Das Praktikum (berufspraktische Tätigkeit) soll in erster Linie in Institutionen durchgeführt werden, die auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung sowie artverwandter Arbeitsfelder wie z.B. der Immobilienwirtschaft und Projektmanagement, Ar-

chitektur und Landschaftsplanung sowohl im öffentlichen Bereich (örtliche, überörtliche und internationale) als auch im nicht-öffentlichen Bereich, wie z.B. private Planungsbüros, Nichtregierungsorganisationen, Forschungsinstitute, tätig sind. Praktika im Ausland und im Bereich der Entwicklungshilfe sind möglich, soweit sie bei öffentlichen oder privaten Institutionen in mindestens einem der im Satz 1 bezeichneten Arbeitsfelder abgeleistet werden.

(3) Die Anerkennung des Praktikums oder seiner einzelnen Abschnitte erfolgt durch den oder die vom Prüfungsausschuss benannte Praktikumsbeauftragten oder Praktikumsbeauftragte. Hierzu ist eine Bescheinigung der Institution vorzulegen, bei welcher das Praktikum absolviert worden ist. Daraus müssen seine Dauer und die bearbeiteten Tätigkeitsbereiche im einzelnen hervorgehen. Der oder die Praktikantenbeauftragte bestätigt die Anerkennung des Praktikums auf einem Formular zur Vorlage bei der Prüfungsanmeldung. Daneben ist von der Studentin oder vom Studenten ein Praktikumsbericht zu erstellen, damit die Verwirklichung und Reflexion der Lernziele innerhalb der kurzen Dauer der einzelnen Abschnitte des Praktikums erreicht werden kann und ein Vergleich mit den Erwartungen und Erfahrungen anderer Studentinnen und Studenten möglich ist. Die Berichte werden im Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zugänglich gemacht. Der oder die Praktikumsbeauftragte berichtet dem Institutsrat des Instituts für Stadt- und Regionalplanung regelmäßig über die Erfahrungen.

(4) Das Vorpraktikum ist mit der Antragsstellung zur Anmeldung zur Bachelorprüfung (§ 18 Prüfungsordnung) nachzuweisen. Das studienbegleitende Praktikum ist bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit (§ 20 Prüfungsordnung) nachzuweisen.

(5) War die Studentin oder der Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Vorpraktikum bis zur Antragsstellung auf Zulassung zur Bachelorprüfung nachzuweisen, kann die Praktikantenobfrau oder der Praktikantenobmann auf den Nachweis des Vorpraktikums zu diesem Zeitpunkt verzichten. Dieser ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelorarbeit nachzureichen. War die Studentin oder der Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das studienbegleitende Praktikum bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelorarbeit abzuschließen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Praktikantenobfrau oder dem Praktikantenobmann auf den Nachweis des Praktikums zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit verzichten. Dieser ist dann bis zur Ausstellung des Zeugnisses nachzureichen.

§ 8 - Studienfachberatung

(1) Die allgemeine und die psychologische Beratung erfolgen durch die zuständigen Stellen der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Zur Beratung der Studierenden in Fragen der Organisation und Durchführung ihres Studiums und der Prüfungen sind grundsätzlich alle aktiv in der Lehre Tätigen verpflichtet.

(3) Für die Organisation der Studienberatung ist der Studiendekan oder die Studiendekanin des Studiengangs Stadt- und Regionalplanung zuständig.

(4) An der Durchführung der Studienfachberatung sind studentische Beschäftigte beteiligt (Studentische Studienfachberatung).

(5) Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Einrichtung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglich-

keiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen anzuleiten. Die Studienfachberatung bietet dazu Termine für die individuelle Studien- und Prüfungsberatung an. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot des Fachbereichs, die Berufsaussichten sowie über die Organisation der Universität. Zu diesem Zweck organisiert und koordiniert die Studienfachberatung die Erstellung des Studienführers gemäß Absatz 6 und Informationsveranstaltungen für Studierende gemäß Absatz 7.

(6) Das Institut für Stadt- und Regionalplanung erstellt einen Studienführer gemäß den Vorgaben der Ausbildungskommission der Fakultät.

(7) Das Institut für Stadt- und Regionalplanung führt jeweils zu Beginn des Studiums eine einwöchige Einführungsveranstaltung, die sog. Berliner Einführungsphase, zur Orientierung der Studierenden durch. Diese Veranstaltung soll die Studierenden zum einen über den Studienverlauf und seine Inhalte informieren und mit den Lehrenden bekannt machen. Zum anderen dient die Einführungswoche dem ersten Kennenlernen der Stadt Berlin unter fachlichen Gesichtspunkten der Stadt- und Regionalplanung in Form von z.B. Kurzexkursionen, Stadtrundgängen oder Expertengesprächen. Die Studierenden sollen in der Woche einen Überblick über das vor ihnen liegende Studium, dessen Möglichkeiten und Anforderungen erhalten.

(8) Am Institut für Stadt- und Regionalplanung bilden die Studienprojekte ein besonderes Bindeglied zwischen Studierenden und Lehrenden. Neben den eigentlichen projektspezifischen Inhalten übernehmen die Lehrenden für den Zeitraum der Projektdauer die Funktion einer Mentorin oder eines Mentors, um den Kontakt zwischen Studierenden und Hochschullehrern zu fördern und um die Studierenden fachlich und studienorganisatorisch zu unterstützen.

Ziel ist es, den Studierenden Hilfestellung für die eigene Studienplanung, für die spätere Berufsorientierung und bei sonstigen Problemen im Studium zu geben und frühzeitig auf mögliche Fehlentscheidungen hinzuweisen.

Studierende, die an keinem Studienprojekt teilnehmen oder deren Studienprojekt durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten durchgeführt wird, haben das Recht, sich an eine Lehren-

de oder einen Lehrenden des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zu wenden.

Die Inanspruchnahme des Mentorenangebots durch die Studierenden ist freiwillig.

§ 9 - Nachweise über Studienleistungen

(1) Nachweise über Studienleistungen können gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen sein.

(2) Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, Klausuren, Protokolle, entwerfliche Leistungen, dokumentierte praktische oder zeichnerische Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(3) Das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen werden in der ersten Lehrveranstaltung von der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen bekannt gegeben. Die Festlegung der Kriterien für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen liegt innerhalb des Rahmens der Regelungen dieser Ordnung bei der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Studienleistung ist wiederholbar.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung vom 14. Februar 2006 in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung vom 14. Februar 2006 sind entsprechend anzuwenden.

Bachelor Stadt- und Regionalplanung - Modellhafter Studienplan						
Semester	1 LP	2 LP	3 LP	4 LP	5 LP	6 LP
Projekt BA1	12	Projekt BA2	12	Projekt BA4	12	Thesis-Projekt BA5
Ingwiss. & rechtl. GL der SRP BA6 VL Integrierte Planung VL Sektorale Planung VL Einf. Planungsrecht UE zur SRP 10	2	Projekt BA3	12	Vertiefung (WP I)* BA14 s. Katalog 9	Vertiefung (WP II) BA15 s. Katalog 6	Denkmalpflege, Planungs- & Stadtbaugeschichte BA10 VL Geschichte & Theorie d. Denkmalpf. IV Stadtbaugeschichte 2
				Stadt- & Regionalökonomie BA11 VL Einzelwirtsch. GL IV Regionalökonomie 5		
Kommunikation & Techniken der Darstellung BA7 IV Kommunikation/ Präsentation IV Plandarstellung SE CAD 8	4	Planungstheorie BA9 VL Theorie/Method. Instrumente d. RP 6	30	30	30	30
Summe	30	30	30	30	30	30

* Die Verteilung des Wahlpflichtbereichs auf die Semester 4 und 6 ist frei wählbar

** Die Verteilung des Freien Wahlbereichs auf die Semester 1 - 6 ist frei wählbar

*** Inc. Berufspraxisseminar. Der Zeitpunkt des Praktikums ist bis incl. 5 Semester frei wählbar.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI an der Technischen Universität

Berlin vom 14. Februar 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 14. Februar 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 - Akademischer Grad
- § 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
- § 6 - Mündliche Modulprüfung
- § 7 - Schriftliche Modulprüfung
- § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 - Zusatzmodule
- § 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 13 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden
- § 16 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelorprüfung

- § 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 19 - Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 20 - Bachelorarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 21 - Übergangsregelungen
- § 22 - In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 2 der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

- § 2 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium der Stadt- und Regionalplanung gliedert sich in Module.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der einzelnen Module und der Bachelorarbeit. Ein Modul wird im Rahmen der Bachelorprüfung mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den unter den §§ 6, 7 und 8 festgelegten Formen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des studienbegleitenden Praktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. Urlaubssemester werden, gemäß der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU), nicht angerechnet. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Die Studienordnung gibt Empfehlungen über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der einzelnen Module und legt den Gesamtumfang der zu absolvierenden Module fest.

(5) Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende des 6. Semesters bestehen, das auf das Semester folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden. Davon ausgenommen sind prüfungsäquivalente Studienleistungen.

§ 4 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI bestellt den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren, die im Studiengang Stadt- und Regionalplanung lehren,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der im Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung lehrt und
- eine Studentin oder ein Student im Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppen des Fakultätsrates gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Professorinnen und Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 16. Juni 2006, befristet bis zum 31. März 2009

die Aufstellung der Prüfer- oder Prüferinnenlisten und Beisitzer- oder Beisitzerinnenlisten sowie

- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,
- Vermittlung in Fragen des Lehr- und Lernaufwandes und der Leistungsnachweise und Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der jeweiligen Prüfungsangelegenheiten sind.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der oder dem Betroffenen mit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht: mündliche Modulprüfung (§ 6), schriftliche Modulprüfung (§ 7) und prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 8). Im Rahmen der Bachelorprüfung ist eine Bachelorarbeit (§ 20) anzufertigen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungsleistungen sind in § 19 festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Die Prüfungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer und die Kandidatin oder der Kandidat können Ausnahmen ver-

einbaren. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Teilnahme. Der Prüfungstermin wird vom Prüfer oder der Prüferin festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben.

(4) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen (§ 8) beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die eine Liste mit den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiterleitet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bestätigt innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit seine Prüfungsabsicht durch Unterschrift im zuständigen Sekretariat des Prüfers oder der Prüferin. Der Tag der Schließung der Liste der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten wird von der Prüferin oder dem Prüfer am Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben. Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die zu Semesterbeginn noch vor Ende der Anmeldefrist ein Modul wechseln, haben in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, aus der Liste mit den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten des Moduls, an dem sie nicht weiter teilnehmen, gestrichen zu werden.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden.

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin oder den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ein ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss der Prüfungsausschuss ihr oder ihm gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 - Mündliche Modulprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder zeichneri-

schen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin oder dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten pro Modul. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden.

§ 7 - Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist i.d.R. von zwei bestellten Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bearbeitungszeit soll zwei Stunden nicht überschreiten.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse auszuhängen und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen.

§ 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, Klausuren, Protokolle, entwerfliche Leistungen, dokumentierte praktische oder zeichnerische Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prü-

fungsmodul festgelegt und den Kandidatinnen oder den Kandidaten zu Beginn der Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Modulnote wird vom Modulverantwortlichen aus den gewichteten Leistungen ermittelt.

§ 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung erteilt werden, soweit sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsmodul zuweist. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, zur Lehre berechtigt ist, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie haben auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu achten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

§ 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 OTU als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Studiengängen, Studienleistungen und Prüfungen es sich um gleiche oder gleichwertige handelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind - sofern ein Antrag gestellt wird - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; wenn diese nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei wird die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Im übrigen wird bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen, wie z.B. EDV-Kurse in der gewerblichen Wirtschaft, können als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die Studentin oder der Student die geforderten Mindestkenntnisse besitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht ausreichend“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Modulprüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen.

(8) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten die §§ 5 Abs. 2 und 6 entsprechend.

(9) Noten aufgrund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 11 - Zusatzmodule

(1) Die Studentin oder der Student kann sich im Rahmen der Bachelorprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin und anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis und das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Modulprüfung zu erfolgen.

§ 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3;	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Für die Festsetzung der Modulnote bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt folgender Schlüssel:

1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Bei der Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung einer Modulprüfung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Beendigung der Prüfung, mitzuteilen.

(4) Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 13 wiederholt werden. Hierüber erhält die Studentin oder der Student einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Das Verfahren bei Einwänden der Kandidatin oder des Kandidaten gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung regelt die Satzung über das Gegenvorstellungsverfahren.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen oder der Absolventin geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

§ 13 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Bachelorprüfung können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Technischen Universität Berlin sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wiederholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden.

(5) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 14.

§ 14 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist der Prüferin oder dem Prüfer sowie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung spätestens am dritten Werktag vor dem Prüfungstag schriftlich anzuzeigen.

(2) Erfolgt ein Rücktritt nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 oder ein Versäumnis des Prüfungstermins aus triftigem Grund, so ist dieser dem Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung in geeigneter Form, im Falle einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit, innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstermin glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn das rechtzeitige Glaubhaftmachen des triftigen Grundes nachweislich unmöglich war.

(3) Eine durch ärztliches Attest belegte Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist anzuerkennen. Über die Anerkennung anderer Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt oder werden keine Gründe geltend gemacht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und kann gemäß § 13 wiederholt werden.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung schuldhaft durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er durch die Prüferin oder den Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden und kann gemäß § 13 wiederholt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

§ 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung und Nachweis der Praktika gemäß § 7 der Studienordnung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studienganges,
- die Prüfungsmodule mit den Modulnoten, -urteilen, und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten sowie
- das Thema, die Note, das Urteil der Bachelorarbeit sowie dem Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis die Gesamtnote, das Gesamturteil sowie die relative Note gemäß § 12 Abs. 5.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Stadt- und Regionalplanung zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VI unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Informationen über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) erworben.

(7) Die Zeugnisse und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(9) Hat die Studentin oder der Student die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Bachelorprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 5 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Bachelorprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 7, aus der hervorgeht, dass sie oder er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Doppeldiplom-Programmen.

§ 16 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 14 und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet

der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu treffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 10 Abs. 4, 5, 6, 7 und § 15 Abs. 5 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt die Studentendatenverordnung des Landes Berlin.

(2) Innerhalb dreier Semester nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

III. Bachelorprüfung

§ 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung richtet die Studentin oder der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung der Studentin oder des Studenten, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin bekannt sind,
2. eine Erklärung des Studenten oder der Studentin, ob er oder sie bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Stadt- und Regionalplanung oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. gegebenenfalls Bestätigungen gem. § 10,
4. Nachweis des Vorpraktikums gem. § 7 Studienordnung; § 7 Abs. 5 Studienordnung ist zu beachten,
5. Nachweis der Immatrikulation.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Bachelorprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Bachelorprüfung. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind

§ 19 - Umfang, Art und Bewertung der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungsäquivalente Studieleistungen § 8
BA1	Projekt B 1/Titel	12			x
BA2	Projekt B 2/Titel	12			x
BA3	Projekt B 3/Titel	12			x
BA4	Projekt B 4/Titel	12			x
BA5	Thesis-Projekt B5/Titel	12			x
BA6	Ingenieurwissenschaftliche und rechtliche Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	12		x	
BA7	Kommunikation und Techniken der Darstellung	12			x
BA8	Städtebauliches Entwerfen	10			x
BA9	Planungstheorie	6	x		
BA10	Denkmalpflege, Planungs- und Stadtbaugeschichte	8			x
BA11	Stadt- und Regionalökonomie	7		x	
BA12	Ökologie und Landschaftsplanung	5			x
BA13	Stadt- und Regionalsoziologie	7			x
BA14	Vertiefung I (Wahlpflicht I) /siehe Liste	9			x
BA15	Vertiefung II (Wahlpflicht II) /siehe Liste	6			x
	Wahlmodule gem. § 5 Abs. 5 StuO im folgenden Umfang*	18	Entsprechend den Vorgaben des oder der Modulverantwortlichen		

* Übersteigt die Zahl der in den Wahlpflichtmodulen BA 14 und BA 15 erworbenen Leistungspunkte die erforderliche Zahl von 15 LP, so reduziert sich entsprechend die Zahl der erforderlichen Leistungspunkte für die Wahlmodule. Die Gewichtung der Module ändert sich entsprechend.

(3) Außerdem ist eine Bachelorarbeit gem. § 20 im Umfang von 12 Leistungspunkten anzufertigen.

§ 20 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung selbständig mit wissenschaftlichen, technischen und – soweit geboten - künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Fachsemester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden. Die Bachelorarbeit muss drei Monate nach der Anmeldung bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung abgegeben werden.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 21 Abs. 2 im Umfang von mindestens 133 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung,
- sowie der Nachweis von 6 Wochen studienbegleitendem Praktikum (8 LP) gem. § 7 der Studienordnung; § 7 Abs. 5 Studienordnung ist zu beachten,
- Bescheinigungen über die Teilnahme an zwei Pflichtexkursionen im Rahmen der Studienprojekte im Bachelor.

(4) Der Antrag auf Bachelorarbeit ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu richten und wird von dieser der Betreuerin oder dem Betreuer zugestellt. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, Themengebiet sowie Betreuerin oder Betreuer vorzuschlagen.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor und an der Ausbildung im Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung beteiligt sowie prüfungsberechtigt sein. Für das Durchführen der Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU bedarf es der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach dem Festlegen der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten zugestellt.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer achtet bei der Vergabe der Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass sie von der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb des in Abs. 2 angegebenen Bearbeitungsaufwandes selbständig unter Anwenden wissenschaftlicher, technischer und – soweit geboten – künstlerischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Aufgabenstellung der Arbeit ist dazu nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse zu untergliedern. Die Betreuerin oder der Betreuer ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten regelmäßig durch Rückfragen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten.

(8) Das Thema der Bachelorarbeit kann innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn im ersten Versuch von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht wurde.

(9) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhören der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss einmalig um einen Monat verlängert werden. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(10) Die Bachelorarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann sie in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Zusätzlich ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(11) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Bachelorarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(12) Eine Bachelorarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Bachelorarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(13) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelorarbeit in zwei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(14) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Als zweite Gutachterin oder als zweiter Gutachter kann auch eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der TU Berlin, anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen, aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen oder aus der Praxis der Stadt- und Regionalplanung mit der Bewertung beauftragt werden. Die endgültige Bewertung findet nach einer mündlichen Aussprache (Disputation) der Betreuerin oder des Betreuers mit der Kandidatin oder dem Kandidaten oder den Kandidatinnen oder Kandidaten über die Arbeit statt. Die Disputation soll innerhalb von acht Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. An dieser Disputation braucht die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter nicht teilzunehmen, soweit der Kandidat oder die Kandidatin die gemeinsame Teilnahme von Betreuerin oder Betreuer und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter an der Disputation nicht vor der Disputation mit den beiden vereinbart hat. In diesem Falle nimmt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer an der Disputation teil. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter teilt ihre oder seine Bewertung vor der Disputation schriftlich mit. Nach der Disputation sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 1 nebst schriftlicher Begründung mitzuteilen. Dabei gehen die Note der Disputation mit einfachem, die Noten der beiden Gutachterinnen und Gutachter jeweils mit doppeltem Gewicht in die Gesamtnote ein. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter ist § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Wird die Arbeit von einer Gutachterin oder einem Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist vom Prüfungs-

ausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter zu bestellen. Die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter entscheidet über die endgültige Bewertung.

(15) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.

(16) Die begutachtete Arbeit darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss der Bachelorprüfung auf Antrag zeitweilig zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Nach bestandener Bachelorprüfung ist je eine Kopie der Bachelorarbeit der zuständigen Fachbibliothek der TU Berlin und dem Informations- und Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zur Verfügung zu stellen; dem Informations- und Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung ist außerdem eine digitale Fassung der Bachelorarbeit einschließlich einer kurzen Inhaltsangabe zur Verfügung zu stellen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 - Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 im Bachelorstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der TU Berlin vor dem in Abs. 1 genannten Semester aufgenommen haben, können nach Maßgabe vorhandener Studienplätze in den Bachelorstudiengang wechseln oder das Diplomstudium nach der bisher für sie geltenden Diplomprüfungsordnung absolvieren. Hierzu ist eine Bewerbung zum jeweiligen höheren Fachsemester einzureichen.

(3) Wechseln die Studierenden in den Bachelorstudiengang, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von der bisher für sie geltenden Ordnung auf diese Prüfungsordnung. Die Entscheidung über den Wechsel in den Bachelorstudiengang muss bei der Anmeldung zur nächsten Modulprüfung nach dem Studiengangswechsel bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bekannt gegeben werden. Sie ist nicht revidierbar.

§ 22 - In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 14. Juli 1999 tritt 15 Semester nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.